



**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2020 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (11. Umlagenordnungs-Novelle 2020):**

*1. In § 4 Abs. 1 wird im vorletzten Satz der „,“ durch einen „;“ ersetzt und wird wie folgt ergänzt:*

„wobei bei der Höhe der vorläufigen Kammerumlagen der Abgeltungsbetrag für Ordinationsbedarf außer Betracht zu bleiben hat.“

*2. In § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet wie folgt:*

„Zusätzlich werden von der Österreichischen Gesundheitskasse die Umlagen gemäß § 3 mit Ausnahme § 3 Abs.1 lit b) einbehalten.“

*3. Die Überschrift vor § 6 lautet wie folgt:*

**„§ 6 Ermäßigung der Kammerumlage; Stundung und Ratenzahlungen“**

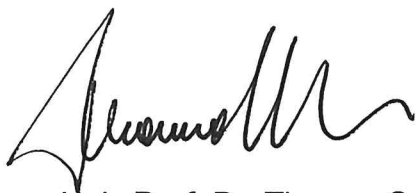
*4. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu hinzugefügt:*

„(6) Im Einzelfall kann der Präsident nach Erwägung aller relevanten Umstände Ratenzahlungen und Stundungen von offenen Kammerumlagen gewähren.“

5. Nach § 17 wird folgender § 18 neu hinzugefügt:

**„§ 18 Inkrafttretensbestimmung der 11. Umlagenordnungs-Novelle 2020**

Mit 1. Jänner 2021 treten die Änderungen des § 4 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. September 2020 in Kraft. Die Änderungen der Überschrift des § 6 sowie die Bestimmung des § 6 Abs. 6 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. September 2020 treten gemäß § 195 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



Dr. Stefan Ferenci  
Finanzreferent

